Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

- 1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM
- 1. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM sind nur für eine in-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen in neoplastisch veränderten Geweben und Organen berechnungsfähig. Analysen freier Nukleinsäuren im Plasma sowie Genexpressionsanalysen mit Ausnahme der Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19435, 19460 bis 19463, 19501 19503 bis 19506 sind nicht berechnungsfähig.
- 2. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19501 und 19502 im Abschnitt 19.4.5 EBM
- 3. Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
- 4. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19501 und 19502 im Anhang 3 zum EBM

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Nach Ablauf der Übergangsfrist im Bundesmantelvertrag-Ärzte § 25 Absatz 2 Nummer 3 darf die Durchführung des biomarkerbasierten Tests unter Anwendung der Vorgehensweise des Oncotype DX Breast Recurrence Score® ausschließlich in Deutschland nach der Gebührenordnungsposition 19506 erfolgen. Deswegen werden die Gebührenordnungspositionen 19501 und 19502, die ausschließlich für die Durchführung in den USA berechnungsfähig waren, mit Wirkung zum 1. Januar 2022 gestrichen. Bei den übrigen Änderungen in Beschlussteil B handelt es sich um Folgeänderungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.